

1. LANDERWERB FÜR STRASSENAREAL
 2. LOCKERUNG DER AUSLÄNDERVORSCHRIFTEN FÜR VERWALTUNGSRÄTE
 3. BAUBEWILLIGUNG FÜR MOBILFUNKANTENNEN
 4. ISO – AUSSER SPESEN NICHTS GEWESEN?
 5. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Fürsprech & Notar

THEO STRAUSAK, Fürsprech & Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Fürsprech & Notar

MAJA BÖNZLI, Rechtspraktikantin

WALTER PRETELLI, Betriebsökonom HWV

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

BEATRICE TOGNELLI, Sekretariat

SONJA BIDER, Sekretariat

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

SARAH KELLER, Sekretariat

1. LANDERWERB FÜR STRASSENAREAL

Ein oft festgestellter Verfahrensfehler, dargestellt an einem Fallbeispiel:

Die Gemeinde X baut eine Erschliessungsstrasse und führt das Beitragsverfahren durch. Sie überwälzt 80% der Strassenkosten auf die Anstösser. Im Beitragsplan sind die Kosten der Anstösser für Wasser-, Kanalisationsleitung und Strasse aufgelistet. Gemäss Plan entschädigt die Gemeinde Fr. 220.-- pro m² für Land, das an die öffentliche Strasse abzutreten ist. Insgesamt müssen acht Anstösser Land abtreten. Sechs davon erheben Einsprache und verlangen eine höhere Entschädigung. Der Gemeinderat lehnt die Einsprachen ab, worauf die Anstösser an die kant. Schätzungskommission (SK) gelangen.

Wie gestaltet sich die Rechtslage, wenn die SK die Beschwerden gutheisst und Fr. 350.-- pro m² zuspricht? Erhalten nur die sechs beschwerdeführenden Anstösser höhere Entschädigungen? Müssen die zwei anderen Landabtreter, denen gegenüber der Beitragsplan rechtskräftig geworden ist, zusätzlich an den höheren Landpreisen partizipieren? Wie weiter, wenn sich die Landabtreter mit Fr. 220.-- aufgrund der Ungleichbehandlung weigern, den Landabtretungsvertrag auf der Amtschreiberei zu unterzeichnen? Oder erwägt der Gemeinderat aus Billigkeit, auch den Landabtretern, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, den höheren Landwert zu entschädigen? Allenfalls verbunden mit der Folge, dass die definitive Beitragssumme die geschätzten Kosten gemäss Beitragsplan um mehr als 20% übersteigt und deshalb die Mehrkosten von der Gemeinde zu tragen sind?

Die öffentliche Erschliessungsstrasse wird in einem Nutzungsplan festgelegt. Gegen die Strasse oder deren Linienführung können sich die Anstösser im Nutzungsplanverfahren wehren. Ein rechtskräftiger Nutzungsplan stellt zugleich einen Enteignungstitel dar. Die Höhe der Landentschädigung ist damit aber noch nicht bestimmt.

Vor dem Beitragsverfahren, in welchem die Kostenbeteiligung der perimeterpflichtigen Anstösser festge-

legt wird, ist zwingend die Entschädigung für das abzutretende Strassenareal zu bestimmen.

Das solothurnische Recht lässt hierfür nur zwei Möglichkeiten zu:

1. Enteigner und Enteigneter bestimmen die Entschädigung mittels schriftlicher Vereinbarung. Diese kommt einem rechtskräftigen Entscheid der Schätzungskommission gleich.
2. Können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, leitet die Gemeinde das Enteignungsverfahren ein und überweist die Akten der Schätzungskommission zur Bestimmung des Landpreises. Das Urteil der SK kann allenfalls an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Erst danach kann der nun definitiv feststehende Landpreis, welcher mit den übrigen Strassenkosten auf die perimeterpflichtigen Anstösser zu überwälzen ist, im Beitragsplan aufgenommen werden.

Theo Strausak

2. LOCKERUNG DER AUSLÄNDERVORSCHRIFTEN FÜR VERWALTUNGSRÄTE

Gemäss Art. 708 Abs. 1 und 3 Obligationenrecht müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats von schweizerischen Aktiengesellschaften mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizerbürgerrecht besitzen. Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein (Art. 708 Abs. 2 OR). Werden diese Regeln missachtet, verweigert das Handelsregisteramt die Eintragung oder setzt bei nachträglichen Mutationen Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes an. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, löst der Handelsregisterführer die Gesellschaft von Amtes wegen auf (Art. 704 Abs. 4 OR).

Am 1. Juni 2002 sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Gesellschaft in Kraft getreten. Insbesondere das Abkommen über die Freizügigkeit verbietet explizit die Diskriminierung von Staatsangehörigen der Vertragsparteien aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit. Verlangt wird die Gleichbehandlung mit den Inländern beim Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und bei deren Ausübung. Das gleiche gilt auch für Staatsangehörige der EFTA-Staaten. Die Abkommen sind unmittelbar anwendbar.

Das Parlament wird Art. 708 OR und weitere Nationalitätsvorschriften des Gesellschaftsrechts neu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das eidgenössische Handelsregisteramt in einem Kreisschreiben vom 25. Juli 2003 an die kantonalen Handelsregisterbehörden die staatsvertragskonforme Auslegung wie folgt vorgegeben: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizerbürgerrecht *oder das Bürgerrecht eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA besitzen* (.....)“. Entsprechendes gilt für die analogen Vorschriften betreffend der Zusammensetzung der Verwaltung der Genossenschaft (Art. 895 Abs. 1 OR).

Samuel Gruner

3. BAUBEWILLIGUNG FÜR MOBILFUNKANTENNEN

„Balkone und Terrassen sind keine Räume mit empfindlicher Nutzung“. Diese und andere höchstrichterliche Feststellungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Mobilfunkantennen führen seit geraumer Zeit zu einer sprichwörtlichen Erhitzung der Gemüter.

Dies hat uns veranlasst, das nächste PSP-Apéro mit einem Kurzvortrag zum Thema Mobilfunkantennen zu verbinden. Erörtert werden soll dabei die Rechtslage rund um den Bau von Mobilfunkanlagen unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung.

Harald Rüfenacht

4. ISO – AUSSER SPESEN NICHTS GEWESEN?

Die ISO-Zertifizierungswelle ist verebbt. Das erste Zwischenaudit ist vorbei und den allermeisten Beteiligten stellt sich nun die Frage nach dem ökonomischen Nutzen des aufwändig erworbenen Managementsystems.

Liegt das QMS wie eine Jagdtrophäe irgendwo brach, bringt es sicherlich nicht den erhofften Nutzen. Entscheidend ist die praktische Umsetzung im Tagesgeschäft wie auch in der Unternehmensentwicklung. Konkreten Nutzen stiftet uns das QMS in folgenden Bereichen:

- Es hilft, die betrieblichen Abläufe zu stabilisieren und ständig zu verbessern. Die daraus folgende Effizienzsteigerung verhindert Fehlkosten und steigert die Wirtschaftskraft der Firma.
- Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter kann schneller und somit kostengünstiger erfolgen.
- Die systematische Analyse der Prozesskosten mit einfachen Werkzeugen wie Access und Excel führt bei wiederkehrenden Geschäftsabläufen zu Kostensenkungen von bis zu 25% Prozent.

Abschliessend lässt sich sagen, dass nur die konsequente und nachhaltige Anwendung des teuer erworbenen Managementsystems zur Amortisation der Investitionskosten führt.

Walter Pretelli

5. IN EIGENER SACHE

PSP Apéro – „**Mobilfunkantennen**“

PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag und anschliessendem Apéro ein. Referent: lic. iur. Harald Rüfenacht.

Die Teilnahme ist kostenlos. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung unter der Telefonnummer 032/622 50 50 entgegen (Platzzahl beschränkt).

Der **PSP Apéro** findet am **Dienstag, 25. November 2003** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock.

In Zusammenarbeit mit dem **Künstlerhaus S 11**, Solothurn, können in unseren Büroräumlichkeiten Werke des Künstlers **Peter Steinmann** aus **Solothurn** besichtigt werden.

Interessierte sind eingeladen, am Aperitif vom **17. November 2003, 18.00 Uhr**, im Beisein des Künstlers teilzunehmen.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
